

Aktualisiert am 28.03.2025

Förderrichtlinie für eingetragene Vereine mit Sitz in der Stadt Putlitz

Allgemeine Grundsätze

Die Richtlinie **gilt für eingetragene Vereine** mit Sitz in der Stadt Putlitz, die im öffentlichen Interesse aktiv sind.

Die Gewährung erfolgt grundsätzlich **nach Maßgabe des Haushaltes** der Stadt Putlitz.

Gefördert werden Maßnahmen und Vorhaben in den Bereichen Jugendarbeit, Sport und Kultur, die **grundsätzlich allen Interessenten zugänglich sind**.

Ausgeschlossen sind Maßnahmen, Vorhaben, Projekte oder Veranstaltungen die gewerblich geführt werden, rein religiösen, weltanschaulichen oder parteipolitischen Charakter haben.

1. Zuwendungen

Zuwendungen können u.a. für folgende Zwecke erfolgen:

- **Freizeitgestaltung**, Sport, Spiel, Veranstaltungen, Geselligkeit für alle Altersklassen
Es können dafür bspw. folgende Kosten erstattet werden:
Materialkosten (Spiel- und Hilfsmaterial), Mietkosten, Leihgebühren, Honorare, GEMA-Gebühren,
Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
Ausdrücklich werden Ausgaben für Speisen und Getränke nicht bezuschusst!
- **Betriebskosten** für bestehende Einrichtungen, wie z.B.:
Energie, Wasser, Abwasser, Brennstoffe, Gebäude- und Inhaltsversicherung, öffentliche Abgaben
- **Um- und Ausbau** sowie Unterhaltung von Gebäuden,
- **Unterhaltung** sowie Erwerb von beweglichem Vermögen

2. Zuwendungsempfänger

Eingetragene Vereine mit Sitz in der Stadt Putlitz

3. Rechtsanspruch

Ein **Rechtsanspruch** des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung **besteht nicht**. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf künftige Förderungen.

4. Verfahrensregelung

Alle Zuwendungen sind antrags- und nachweispflichtig. Dem Antrag sind eine Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung und ein **Kosten- und Finanzierungsplan** beizufügen.

5. Antragsstellung

Die **Antragstellung** hat für alle Vorhaben **schriftlich** bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen. Über Ausnahmen für nicht fristgerecht eingereichte Anträge entscheidet der Fördergeber.

Für das Jahr 2025 ist die Antragstellung ab Beschluss dieser Richtlinie möglich.

6. Bewilligung

Über die Bewilligung von **Anträgen für Veranstaltungen und Betriebskosten entscheiden** der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Putlitz im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.

Der Amtsdirektor oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an der Entscheidungsfindung beratend teil.

Über die Bewilligung von Anträgen zur Förderung von Um- und Ausbaumaßnahmen sowie Unterhaltung von Gebäuden und Unterhaltung sowie Erwerb von beweglichem Vermögen entscheidet der Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Putlitz durch Beschluss.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller durch Bescheid mitgeteilt.

7. Mittelbereitstellung

Die Mittelbereitstellung erfolgt **nach Maßgabe des Haushaltes** und erfolgt zusätzlich zu dem bestehenden Ortsteilbudget.

Nicht verbrauchte Mittel können nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung einmalige in das Folgejahr übertragen werden.

Für das Jahr 2025 werden zusätzlich zum Ortsteilbudget € bereitgestellt.

8. Nachweis

Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises beträgt zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme bzw. Fälligkeit der Aufwendungen (für Betriebskosten).

Das Amt Putlitz-Berge ist berechtigt, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9 .Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Rechtskraft des Bescheides als Vorschuss.

10. Erstattung von Zuwendungen, Rückzahlung

Sofern ein Zuwendungsbescheid gemäß Verwaltungsverfahrenrecht unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird, hat die Rückzahlung unverzüglich zu erfolgen.

Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder
der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß erbracht wird.

Der Rückerstattungsbetrag ist mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01... 202... nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Putlitz, den ____ . ____ . 2025

H. Reker
Amtsdirektor
Amt Putlitz-Berge

U. Burzyk
ehrenamtlicher Bürgermeister
Stadt Putlitz